

Worum geht's?

Urteil 9C_78/2010

vom 22. November 2011

Unter welchen Voraussetzungen muss eine Vorsorgeeinrichtung bei einem Eintritt die Abrechnung ihrer Vorgängerin über den in der Austrittsleistung ausgewiesenen obligatorischen Anteil des Altersguthabens überprüfen?

Sachverhalt

S. trat auf den 1. Dezember 1997 von einer Pensionskasse in eine andere über. 2008 verliess er diese wieder. Er beanstandete die Austrittsabrechnung in Bezug auf den obligatorischen und überobligatorischen Anteil am Vorsorgekapital ab Beginn des BVG-Obligatoriums bis zum Austritt aus der Pensions-

kasse. Das kantonale Versicherungsgericht verpflichtete die Pensionskasse dazu, die Höhe des obligatorischen Altersguthabens, das S. seit Beginn des BVG-Obligatoriums 1985 bis zum Austritt bei ihr erworben hat, abzuklären und anschlies-

send eine neue Austrittsabrechnung zu erstellen. Dagegen wehrt sich die Pensionskasse vor Bundesgericht.

Entscheid

Das Bundesgericht muss entscheiden, ob und – falls ja – unter welchen Voraussetzungen eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, den in der Abrechnung über die Austrittsleistung ausgewiesenen obligatorischen Anteil des Altersguthabens auch anhand von Abklärungen bei früheren Vorsorgeeinrichtungen zu überprüfen, sofern die Richtigkeit des Altersguthabens vom Versicherten in Frage gestellt wird.

Nach Art. 8 Abs. 1 FZG muss die Vorsorgeeinrichtung im Freizügigkeitsfall dem Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Das nach BVG erworbene Altersguthaben muss die Vorsorgeeinrichtung bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung gesondert angeben. Schon vor Inkrafttreten des FZG am 1. Januar 1995 musste das BVG-Altersguthaben gesondert angegeben werden, wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung höher war als das vom Vorsorgenehmer nach BVG erworbene Altersguthaben.

Das kantonale Versicherungsgericht kam zum Schluss, die Pflicht zur korrekten Abrechnung könne im aktuellen Freizügigkeitsfall nur erfüllt werden, wenn

gegebenenfalls auch das eingebrachte obligatorische Altersguthaben richtiggestellt werde. Ausserdem erscheine es wenig ökonomisch, wenn der Versicherte zuerst alle früheren Vorsorgeeinrichtungen belangen und zur Korrektur ihrer Austrittsrechnungen verhalten müsste, bevor er von der aktuellen Kasse eine Berichtigung des Altersguthabens verlangen könnte.

Das Bundesgericht geht nicht so weit: Einerseits besteht unter dem Aspekt der Mindestverzinsung und des Mindestumwandlungssatzes zwar ein Interesse des Versicherten, dass die Aufteilung auf obligatorisches und überobligatorisches Kapital korrekt erfolgt. Andererseits trifft die neue Vorsorgeeinrichtung keine Pflicht, einen Zusammenzug der Konten zu machen, wie die Ausgleichskasse bei der AHV. Die neue Vorsorgeeinrichtung darf sich also grundsätzlich auf die Abrechnung ihrer Vorgängerin verlassen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn a) ein offensichtliches Versehen vorliegt oder b) der Versicherte glaubhaft macht, dass die Angaben unrichtig sind. Dann ist die Vorsorgeeinrichtung zu Nachforschungen bei ihrer Vorgängerin verpflichtet. Der Versicherte muss im Gegenzug seinen Mitwir-

kungspflichten nachkommen und zum Beispiel Angaben zu seinem Einkommen in der fraglichen Zeit machen.

Das Recht des Versicherten, die Vorsorgeeinrichtung zu Abklärungen anzuhalten, besteht zeitlich jedoch nicht unbegrenzt. Es fällt dahin, wenn der Versicherte jahrelang – hier seit 1998 – Versicherungsausweise entgegennimmt, welche die eingebrachten Gelder, aufgeteilt in den obligatorischen und überobligatorischen Teil, beziffern. Mit anderen Worten muss sich der Versicherte anrechnen lassen, wann er den Fehler hätte erkennen können.

Im vorliegenden Fall gibt das Bundesgericht der Pensionskasse recht. S. hätte sein Begehren auf Korrektur der Abrechnung kurz nach seinem Eintritt stellen müssen.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 FZG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich